Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 32. Marienwerder, den 7. August **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 65ste, 66ste und 67ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält unter:

Nro. 6721. die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungspatenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 24. Juni 1867;

Nro. 6722. die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Medizinaltaxe in Nassau, vom 2. Juli 1867;

Nro. 6723. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20. Septbr. und 24. Dezbr. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, v. 5. Juli 1867;

Nro. 6724. die Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen, vom 4. Juli 1867;

Nro. 6725. die Verordnung, betreffend das Landesgewicht für die im §. 1. unter Nro. 1. und 2. des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile, vom 5. Juli 1867;

Nro. 6726. die Verordnung, betreffend die Heimathsrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborenen, mit ihren Eltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen, vom 5. Juli 1867;

Nro. 6727. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 5. Juli 1867;

Nro. 6728. den Allerhöchsten Erlaß vom 3 Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creuzburg;

Nro. 6729. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obigationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, vom 3. Juni 1867;

Nro. 6730. den Nachtrag zu dem Privilegium vom 18. August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, vom 24. Juni 1867;

Nro. 6731. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enclave Kaulsdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 27. September v. J. (G. S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G. S. S. 227) ausgegebenen Darlehns-Kassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehuskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: **Günther.**

2) Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie **VIII.** Nro. 1.—8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden **vom 17. Juni d. J. ab** von der **Kontrolle der Staatspapiere** hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisions-Tage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder, durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine

Ausgegeben in Marienwerder den 8. August 1867.

nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. **In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.** Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons". Werth . . . . Rthlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Die Apothekenrevisionen ergeben, daß bei Nichtbeachtung der von den Behörden über das Apothekenwesen erlassenen Verordnungen die Apotheker sich damit entschuldigen, es seien ihnen solche Verordnungen unbekannt geblieben und gar nicht mitgetheilt worden. Wir geben den Herren Kreisphysikern auf, die Apotheker für die Folge mit allen auf ihr Fach bezüglichen Verfügungen ungesäumt bekannt zu machen und darauf zu halten, daß für die Apotheke Abschriften derselben genommen und zu einem Actenfaszikel gesammelt werden. Bei jeder Revision wird dieses Actenstück, wie die Medizinalbücher, zur Einsicht verlangt werden, und giebt das Fehlen desselben zu einem Monitum im Revisionsbescheide Veranlassung.

Marienwerder, den 26. Juli 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Wiederholungs-Prüfung für die provisorisch angestellten katholischen Lehrer wird **am 30. September und am 1. und 2. Oktober d. J.** in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Graudenz abgehalten werden. Zur Wahrnehmung dieses Prüfungs-Termins sind nach den bestehenden Bestimmungen alle diejenigen Lehrer verpflichtet, welche 5 Jahre und länger im Amte sind, ohne die definitive Bestätigung erlangt zu haben, während auch diejenigen geprüften Lehrer, welche bereits 2 volle Jahre ein Schulamt verwalten, ohne schon definitiv angestellt zu sein, zugelassen werden können. Die betreffenden Lehrer werden hierdurch aufgefordert, bis spätestens zum 15. September d. J.:

1. das bisher erlangte Prüfungs-Zeugniß,
2. eine Bescheinigung des Kreis-Schulinspectors über die bisherige amtliche Thätigkeit,
3. eine Bescheinigung des Ortspfarrers über die sittliche Führung und die Erfüllung der religiösen Pflichten,
4. den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß,

an den Königl. Seminar-Director Herrn Lizentiaten Zucht in Graudenz portofrei einzusenden, und sich am Tage vor der Prüfung, also am 29. September d. J., Nachmittags 4 Uhr, bei demselben persönlich zu melden. Diejenigen Lehrer, welche die persönliche Meldung unterlassen sollten, oder deren Zeugnisse bis zu dem vorgedachten Termine nicht eingegangen sind, haben keinen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. — Die Herren Kreis-Schulinspectoren und Ortspfarrer katholischer Konfession wollen die in ihren Bezirken beziehungsweise Sprengeln befindlichen Lehrer der gedachten Kategorie auf diese Bekanntmachung noch besonders hinweisen. Marienwerder, den 27. Juli 1867.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

5) Im Verlage der Nicolai'schen Buchhandlung in Berlin ist in diesem Jahre erschienen:

Die Nadelarbeit für den Hausbedarf.

Ein anregendes Wort zur Würdigung des Handarbeit-Unterrichts auf dem Lande nebst einer praktischen Anleitung zur Anfertigung der im Haushalte unentbehrlichen Handarbeiten. Mit besonderer Berücksichtigung des Handarbeitunterrichts in Dorfschulen bearbeitet von Amalie Matthias.

Das Büchlein giebt nicht nur eine sehr eingehende und leicht verständliche Anleitung zu den für den Hausbedarf nöthigen weiblichen Handarbeiten, sondern auch sehr gute pädagogische Winke für Lehrerinnen, welche den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in Schulen ertheilen. — Wir empfehlen diese Schrift sämmtlichen Herren Localschulinspectoren unsres Bezirks zur Anschaffung für diejenigen Schulen, in denen jener Unter-

richt bereits eingeführt ist oder noch zur Einführung kommen soll. Marienwerder, den 27. Juli 1867.
Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u Schulwesen.

6) Nach erfolgter Ergänzungs-Wahl für die ausgeschiedenen Mitglieder der Kreis-Vermittelungs-Kommissionen, bestehen nunmehr diese Kreis-Kommissionen aus nachstehenden Kreis-Verordneten:

I. im Kreise Conitz:
1. Freischulze Behnke in Dt. Czekc in,
2. Rittergutsbesitzer Raschke auf Zabno,
3. " Rotzoll auf Lottin,
4. " Schmidt auf Tucholka,
5. " Willich auf Sehlen,
6. " v. Wollschläger a. Schönfeld.

II. Im Kreise Dt. Crone:
1. Freischulze Dahlke in Zachrin,
2. Rittergutsbesitzer Grüttner in Schrotz,
3. " Günther in Marzdorf,
4. " v. Klitzing in Lüben,
5. Gutsbesitzer Steinbach in Lebehnke,
6. Rittergutsbesitzer, Landschafts-Director v. Zychlinski auf Dyck.

III. Im Kreise Culm:
1. Rittergutsbesitzer Behnke auf Robakowo,
2. Deichrentmeister Kohtz in Rosenau,
3. Rittergutsbesitzer, Landrath a. D. v. Loga auf Wichorze,
4. Stadtkämmerer Schulz in Culm,
5. Rittergutsbesitzer Strübing in Stolino,
6. " v. Valtier in Neuhof.

IV. Im Kreise Flatow:
1. Gutspächter Baumann in Annafeld,
2. Gutsbesitzer Bonin in Gr. Zirkwitz,
3. Oberamtmann Boy in Pottlitz,
4. Bürgermeister Kriesel in Vandsburg,
5. Rittergutsbesitzer v. Müllern in Soßno,
6. Freischulzengutsbesitzer Rieck in Stewnitz,
7. Rittergutsbesitzer Wilkens auf Sypniewo.

V. Im Kreise Graudenz:
1. Landgeschworner Bohrsch in Mockrau,
2. Rittergutsbesitzer Conrad in Alt Mühl,
3. " Keibel in Dombrowken,
4. Rentier Leißner in Kolonie Fiewo,
5. Rittergutsbesitzer v. Samplawski in Zackosz,
6. Gutsbesitzer Temme in Wangerau.

VI. Im Kreise Löbau:
1. Gutsbesitzer Abramowski in Gr. Paceltowo,
2. Domainenpächter, Oberamtm. Hüter in Wawrowitz,
3. Rittergutsbesitzer Probst in Straszewo,
4. " v. Schack in Tuszewo,
5. Gutsbesitzer Unger in Wonne,
6. " Wichert in Wichertshof.

VII. Im Kreise Marienwerder.
1. Rittergutsbesitzer Bolz auf Krözen,
2. " Lenz auf Lenzruhe,
3. General-Landschafts-Director v. Rabe a. Lesnian,
4. Hofbesitzer Senger in Gr. Nebrau,
5. Rittergutsbesitzer v. Szerdahely auf Rynkowken,
6. Gutsbesitzer Ziehm in Adl. Liebenau.

VIII. Im Kreise Rosenberg:
1. Rittergutsbesitzer H. Albers auf Trauzeln,
2. Rittergutsbes. u. Landrath a. D. Graf zu Dohna auf Finkenstein,
3. Gutsbesitzer v. Frantzius auf Kaltenhof,
4. " Klee auf Babenz,
5. Rittergutsbesitzer Ströhmer auf Tillwalde,
6. " Amtm. Wagner a. Rahnenberg.

IX. Im Kreise Schlochau:
1. Bürgermeister Dannebaum in Pr. Friedland,
2. Rittergutsbesitzer v d. Golz in Pagdanzig,
3 Bürgermeister Heller in Hammerstein,
4. Gutsbesitzer Hennecke in Heinrichswalde,
5. Einsasse Prill in Kramsk,
6. Gutsbesitzer Witte in Mossin.

X. Im Kreise Schwetz:
1. Rittergutsbesitzer Bleck in Gr. Lewin,
2. " Herrmann in Jastrzembie,
3. " Hoyer in Klankwitz,
4. Kämmerer Mierncki in Schwetz,
5. Rittergutsbesitzer Plehn in Lubochin,
6. Hofbesitzer Sieg in Kossowo.

XI. Im Kreise Strasburg:
1 Gutspächter Braun in Swirczyn,
2. Freischulzengutsbesitzer Diener in Wrotzk,
3. Gutsbesitzer Hennig in Königl. Neudorf,
4. Rittergutsbesitzer Hermes in Wonksin,
5. Bürger u. Landgeschworner Hewelcke in Strasburg,
6. Gutsbesitzer v. Mieczkowski in Cyborsz.

XII. Im Kreise Stuhm:
1. Gutsbesitzer Borchert in Lichtfelde,
2. Rittergutsbesitzer v. Donimierski in Buchwalde,
3. Bürger Hauschulz in Stuhm,
4. Bürgermeister Pudor in Stuhm,
5. Gutsbesitzer Schneider in Stuhmsdorf,
6. Rittergutsbesitzer v. Waldowski in Michorowo.

XIII. Im Kreise Thorn:
1. Gutsbesitzer Buchholz in Neuhof,
2. Schulze Joppe in Alt Thorn,
3. Gutsbesitzer Livonius in Grzywno,
4. Rittergutsbesitzer Pohl in Ollek,
5. " Sponnagel in Folsong,
6. " Wolff in Gronowo,

welches wir mit dem Bemerken bekannt machen, daß die vorgenannten Kreisverordneten auf Grund des §. 2. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und §. 38. des Landes-Kultur-Edicts vom 14. September 1811 von uns bestätigt worden sind.

Marienwerder, den 26. Juli 1867.
Königl. Regierung. Landwirthschaftl. Abtheilung.

7) Die Kreis-Physikats-Stelle des Carthauser Kreises ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vakant geworden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldungen zu derselben, unter Beifügung ihrer Qualifications-Zeugnisse

binnen 6 Wochen einzureichen.

Danzig, den 22. Juli 1867

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen vom 1. August d. J. ab in Kraft treten.

Danzig, den 22. Juli 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Hellwig.

Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Zentnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7.) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Zentner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Zentner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1. bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuer-Verwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Kontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1.) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6.) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7.) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen. — Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbeschei-

nigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5. erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 8. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen. — Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütnng überstiegen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Der Finanz-Minister.
Frh. v. d. Heydt.

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldnng.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders

Angabe des Versenders.					Des Abfertigungs-Registers Nro.	Revisionsbefund.			
Der einzelnen Gebinde						Der einzelnen Gebinde			Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
laufende Nro.	Marke und Nro.	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd		Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	
						Summa . .			
						(in Buchstaben)			

N. den . . ten . . . .

N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.
N. den . . ten . . . .

Die Revisions-Beamten.
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nro. . . . eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18 . . ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nro. . . . ertheilt worden ist.

N. den . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete . . . . Gebinde sind heut . . . . mittag . . . . Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen . . . . Tagen dem . . . . . . Amte zu . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N. den . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten . . . Gebinde, welche unter Nro. . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel)

(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete . . . . Gebinde sind in den Güterwagen Nro. . . . der . . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . mittag . . . . Uhr, mit . . . . Schlössern (Serie . . . .) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . Tagen bei dem . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.

N. den . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . . ten . . . . . mittags . . . . . Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nro. . . . . angeschrieben.

N. den . . . ten . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.)

Daß die oben bezeichneten . . . Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den . . . ten . . . .

(Firma)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

---

9) Königl. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu **Eldena.**

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1867—68.

Anfang des Semesters am 15. Oktober.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark.
2. Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung, derselbe.
3. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr Häberlin.
4. Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz.
5. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, derselbe.
6. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, derselbe
7. Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
8. Schaafzucht, derselbe.
9. Schweinezucht, derselbe.
10. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
11. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftl Haussäugethiere, Depart.-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
12. Obstbaumzucht, der akad. Gärtner Fintelmann.
13. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese.
14. Landwirthsch Technologie, Prof. Dr. Trommer.
15. Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe
16. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
17. Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
18. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19. Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz.
20. Analytische Chemie, derselbe.
21. Geognosie, derselbe.
22. Düngerlehre, derselbe.

23. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen.
24. Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzen-Geographie, derselbe.
25. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
26. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe.
27. Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, Baumeister Müller.
28. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert.
29. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.
30. Ueber Meliorationen, Privatdoc. H. Werner priv.
31. Ueber Futterbau, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akad. Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. — Das akad. Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Eldena im Juli 1867.

Der Direktor
Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

Patent-Bewilligungen.

10) Dem Drechslermeister Franz Xavier Kahr Sohn und dem Sattlermeister Wilhelm Kahr in Aachen ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent

auf ein künstliches Bein, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Berggeschworenen a. D. F. Th. Nitzsch ist unter dem 14. Mai 1867 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage mit Wandergewicht und selbstthätiger Registrirung der Gewichte von continuirlich zu wägenden Massen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx zu Bonn ist unter dem 14. Mai 1867 ein Patent

auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 32.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kunike'schen Hofbuchdruckerei.